



Merkblatt Zustimmung im Einzelfall

(Fassung 04.08.2011)

zur Erlangung einer Zustimmung im Einzelfall gemäß § 20 Abs. 1 oder § 21 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA).

1. Wann ist eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich?

Das Bauordnungsrecht unterscheidet zwischen geregelten und nicht geregelten Bauprodukten oder Bauarten. Bauprodukte oder Bauarten gelten als nicht geregelt, wenn es für sie keine technischen Baubestimmungen oder allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt oder wenn sie von den technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen.
Wenn für nicht geregelte Bauprodukte oder Bauarten auch keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vorliegt, oder wenn wesentliche Abweichungen von Zulassung bzw. Prüfzeugnis bestehen, ist für die Verwendung dieser Bauprodukte oder Bauarten eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich.
2. An wen ist der Antrag zu richten und was ist anzugeben?

Nach § 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 BauO LSA bedarf die Verwendung von nichtgeregelten Bauprodukten oder Bauarten im Einzelfall der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde.

In einem formlosen Antrag ist Folgendes anzugeben:

 - Antragsgegenstand (Bauprodukt bzw. Bauart) und
 - Bauvorhaben (Ort, Straße, Flurstück),
 - Antragsteller (im Regelfall ein am Bau Beteiligter; der Antragsteller ist Empfänger des Zustimmungs- und Gebührenbescheides),
 - Bauherr,
 - zuständige Bauaufsichtsbehörde,
 - ggf. Aufsteller der Standsicherheitsnachweise,
 - ggf. prüfende Stelle (Prüfingenieur für Baustatik),

jeweils mit Anschrift.
Der Antrag gilt als gestellt und wird bearbeitet, wenn die Antragsunterlagen vollständig in Papierform vorliegen.

Anträge in elektronischer Form können nicht entgegengenommen werden.
3. Welche Unterlagen sind dem Antrag zur Erläuterung und zum Nachweis der Verwendbarkeit im Sinne von § 3 BauO LSA beizufügen?

(Alle Unterlagen werden nur in einfacher Ausfertigung benötigt.)

 - 3.1 Beschreibung des Antragsgegenstandes
Zu den bautechnischen Unterlagen gehören eindeutig gekennzeichnete und vollständige Übersichts-, Detail- und Werkpläne, Bau- und Nutzungsbeschreibungen, sowie wichtige Angaben zur Bauausführung, soweit sie nicht aus den Nachweisen und Zeichnungen hervorgehen. Dazu gehören auch: die wesentlichen Abweichungen von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen!
 - 3.2 Bautechnische Nachweise
Insbesondere bei Zustimmungsanträgen für Bauarten sind die erforderlichen bautechnischen Nachweise (Nachweise zur Standsicherheit, zum Brand-, Wärme- und Schallschutz und zur Gebrauchstauglichkeit) beizufügen.
4. Welche zusätzlichen Unterlagen sind gegebenenfalls erforderlich?
 - 4.1 Versuchsberichte
Sind zum Nachweis der Verwendbarkeit des Zustimmungsgegenstandes Versuche erforderlich,

so sind die Prüfstelle und das Versuchsprogramm vorab mit der obersten Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.

- 4.2 Gutachtliche Stellungnahme
Ist zur Beurteilung der Verwendbarkeit eine gutachtliche Stellungnahme erforderlich, so ist vor der Benennung des Sachverständigen das Einverständnis der obersten Bauaufsichtsbehörde einzuholen.
5. Bautechnische Prüfung
Die Zustimmung im Einzelfall ersetzt nicht die bautechnische Prüfung. Sie legt vielmehr die besonderen Bedingungen fest, die bei der – im Regelfall erforderlichen - Prüfung zu beachten sind.
6. Auf welcher Grundlage wird die Gebühr für die Erteilung des Zustimmungsbescheides festgelegt?
Für die Erteilung der Zustimmung wird gem. Tarifstelle 4.1 der Baugebührenverordnung (BauG-VO) vom 04. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 315), zuletzt geändert am 28. Oktober 2008 (GVBl. LSA S. 385) eine Gebühr zwischen 200,- € und 8.000,- € festgesetzt.
Die Gebühr wird bemessen nach dem Verwaltungsaufwand, der Bedeutung des Zustimmungsgegenstandes und dem wirtschaftlichen und sonstigen Interesse des Antragstellers.
Gebührenschnldner ist der Antragsteller.
7. Hinweise zum Ablauf und zum Datenschutz
Die oberste Bauaufsichtsbehörde empfiehlt, das Zustimmungsverfahren bereits in einem frühen Planungsstadium durch einen formlosen Antrag einzuleiten, damit die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig erstellt und vorgelegt werden können. Die Bearbeitung der beantragten Zustimmung im Einzelfall erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs. Daher kann mit einer längeren Bearbeitungszeit gerechnet werden.
Die Zustimmung im Einzelfall ist der Verwendbarkeitsnachweis für Ihren Antragsgegenstand.
Das Original des Zustimmungsbescheides wird dem Antragsteller zusammen mit dem darin enthaltenen Gebührenbescheid, sowie einer Kopie des Bescheides für den Bauherrn, per Briefpost zugestellt.
Neben dem Antragsteller erhält auch die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde eine Abschrift des Bescheides.
8. Adresse: Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 27
Postanschrift: Postfach 3653
39011 Magdeburg
Dienststelle: Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg
Telefon: (0391) 567- 01
Telefax: (0391) 567- 7529
email: poststelle@mlv.sachsen-anhalt.de
Internet: <http://www.mlv.sachsen-anhalt.de>